

Dienstreglement

Polizei Rüti

vom 1. September 2013

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| Art. 1 | Zweck..... | 3 |
| Art. 2 | Geltungsbereich | 3 |
| II. | Aufgaben | 3 |
| Art. 3 | Aufgaben..... | 3 |
| Art. 4 | Zuständigkeit..... | 3 |
| III. | Organisatorische Aufstellung der Polizei | 3 |
| Art. 5 | Allgemeine Organisation | 3 |
| Art. 6 | Aufsicht, strategische und operative Führung..... | 3 |
| Art. 7 | Dienstgrade..... | 4 |
| Art. 8 | Anstellung | 4 |
| Art. 9 | Voraussetzungen | 4 |
| Art. 10 | Gelübde | 4 |
| Art. 11 | Einreihungsplan und Beförderungen | 4 |
| Art. 12 | Beförderungshindernisse..... | 5 |
| Art. 13 | Anrechnung der Dienstjahre für die Beförderung..... | 5 |
| Art. 14 | Aus- und Weiterbildung | 5 |
| Art. 15 | Sicherheitspolizeiliche Ausbildung..... | 5 |
| Art. 16 | Militärdienst | 5 |
| Art. 17 | Dienstanweisungen | 5 |
| IV. | Dienstordnung | 6 |
| Art. 18 | Arbeitszeiten | 6 |
| Art. 19 | Überzeit..... | 6 |
| Art. 20 | Dienstweg | 6 |
| Art. 21 | Beschwerden | 6 |
| Art. 22 | Aussagen vor Untersuchungsbehörden und Gericht | 6 |
| Art. 23 | Annahme von Geschenken | 6 |
| Art. 24 | Körperliche Ertüchtigung | 6 |
| Art. 25 | Dienstauffassung, Disziplin und Verhalten | 6 |
| Art. 26 | Mitteilung an Medien | 7 |
| Art. 27 | Geschäftskontrolle..... | 7 |
| Art. 28 | Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen | 7 |
| Art. 29 | Hilfskräfte | 7 |
| Art. 30 | Rapport | 7 |
| Art. 31 | Schusswaffen-gebrauch..... | 7 |
| V. | Kurzverfahren bei Übertretungen | 7 |
| Art. 32 | Ordnungsbussenverfahren | 7 |
| Art. 33 | Verwaltung der Bussen- und Quittungsblöcke..... | 7 |
| VI. | Dienstkleider, Ausrüstung, Bewaffnung, Einsatzmittel und Dienstfahrzeuge 8 | 8 |
| Art. 34 | Dienstkleider, Ausrüstung, Bewaffnung und Einsatzmittel | 8 |
| Art. 35 | Dienstfahrzeuge | 8 |
| VII. | Schlussbestimmungen | 8 |
| Art. 36 | Disziplinar-wesen | 8 |
| Art. 37 | Rechtsschutz | 8 |
| Art. 38 | Aufhebung bisheriges Dienstreglement | 8 |
| Art. 39 | Inkrafttreten | 8 |

Präambel

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und Art. 16 Ziffer 7 der Gemeindeordnung vom 25. September 2005, erlässt der Gemeinderat Rüti für die Polizei Rüti das nachfolgende Dienstreglement. Weiter gelten die Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Rüti sowie die dazugehörenden Vollzugsbestimmungen, sofern in diesem Reglement nicht abweichende Regelungen getroffen werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck Dieses Dienstreglement ordnet Aufgaben, Organisation und Dienstbetrieb der Polizei Rüti. Es ergänzt die Gesetze und Verordnungen von Bund und Kanton, insbesondere das Polizeigesetz (PolG), die Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) und das Polizeiorganisationsgesetz (POG).
- Art. 2 Geltungsbereich Das Reglement gilt für alle Korpsangehörigen der Polizei Rüti.

II. Aufgaben

- Art. 3 Aufgaben Im Rahmen ihrer Befugnisse und der Vorgaben der Gemeinde Rüti fallen der Polizei Rüti folgende Aufgaben zu:
- Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit
 - Ereignisbewältigung
 - Ermittlung und Aufklärung von Straftaten
 - Information, Prävention, Schulung
 - Überwachung und Vollzug der Spezialgesetze
 - Polizeinahe Dienstleistungen
 - Erledigung von Rechtshilfegesuchen für andere Polizeikorps und Gemeinden
- Massgebend sind in diesem Zusammenhang das Polizeigesetz (PolG), die Verordnung über die polizeiliche Zwangsanwendung (PolZ) und das Polizeiorganisationsgesetz (POG).
- Art. 4 Zuständigkeit Die Polizei Rüti handelt selbstständig im Rahmen der ihr durch die Gesetze, Verordnungen, Reglemente und Weisungen zustehenden Befugnisse. Ereignisse, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen, werden den zuständigen Stellen übergeben.
- Über den Einsatz bei polizeifremden Aufgaben entscheidet der Polizeichef oder die Polizeichefin in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin Sicherheit und dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin Sicherheit.

III. Organisatorische Aufstellung der Polizei

- Art. 5 Allgemeine Organisation Die Organisation der Polizei Rüti legt der Polizeichef oder die Polizeichefin in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin Sicherheit im Rahmen der Gesamtorganisation der Gemeinde Rüti fest.
- Art. 6 Aufsicht, strategische und operative Führung Die Polizei Rüti steht unter Aufsicht des Gemeinderates Rüti.
- Die politisch-strategische Führung liegt beim Ressortvorsteher oder bei der Ressortvorsteherin Sicherheit.
- In fachlicher, betrieblicher und operativer Hinsicht wird die Polizei Rüti durch den Polizeichef oder die Polizeichefin geleitet. Er oder sie ist verantwortlich für die Führung, Ausbildung und Organisation der Polizei Rüti.
- Die Stellvertretung des Polizeichefs oder der Polizeichefin wird bei Abwesenheit innerhalb des Korps sichergestellt. Der Polizeichef-Stellvertreter bzw. die Polizeichef-Stellvertreterin unterstützt den Polizeichef oder die Polizeichefin in sämtlichen Belangen.

Dienstreglement Polizei Rüti

- Art. 7 Dienstgrade Die Polizei Rüti kennt folgende Dienstgrade, welche für Männer und Frauen gleichermaßen gelten:
- a) Zivilangestellte (ZA/PAD)
 - b) Aspirant (Asp)
 - c) Polizist (Pol)
 - d) Gefreiter (Gfr)
 - e) Korporal (Kpl)
 - f) Wachtmeister (Wm)
 - g) Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Wm mbA)
 - h) Feldweibel (Fw)
 - i) Feldweibel mit besonderen Aufgaben (Fw mbA)
 - j) Adjutant (Adj)
 - k) Adjutant mit besonderen Aufgaben (Adj mbA)
 - l) Leutnant (Lt)
- Art. 8 Anstellung Für die Anstellung der Korpsangehörigen gelten die Personalverordnung sowie das Vollziehungsreglement zur Personalverordnung der Gemeinde Rüti.
- Art. 9 Voraussetzungen Für die Anstellung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
- a) Schweizer Bürgerrecht
 - b) Mindestalter 21 Jahre
 - c) einwandfreier Leumund
 - d) abgeschlossene Berufslehre oder gleichwertige Ausbildung
 - e) körperliche und psychische Eignung
 - f) eidgenössische Fachprüfung (BBT) oder Zertifikat
- Aspiranten und Aspirantinnen ohne entsprechende Polizeiausbildung müssen eine Polizeischule besuchen und die eidgenössische Fachprüfung als Polizist erfolgreich absolvieren.
- Art. 10 Gelübde Die Polizisten werden im Rahmen einer Vereidigung vom dem oder der Ressortverantwortlichen Sicherheit ins Gelübde genommen.
- Das Gelübde lautet:
- "Ihr gelobet, dem Gemeinderat Rüti Treue und Gehorsam zu leisten, den Befehlen eures Chefs und der übrigen Vorgesetzten gewissenhaft und mit Eifer nachzukommen, in euren Angaben vor Behörden euch an die Wahrheit zu halten, Verschwiegenheit über alles zu beachten, was geheim zu halten euch eure Dienstpflichten gebieten, die Übertreter der Gesetze und Verordnungen ohne Ansehen der Person zu verzeigen, überhaupt eure Verpflichtung getreu zu erfüllen." Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte "Ich gelobe es" geleistet.
- Art. 11 Einreihungsplan und Beförderungen Die Einreihung der Polizeigrade erfolgt in der Regel nach den gleichen Grundsätzen wie die der Kantonspolizei Zürich und wird übereinstimmend in den Einreihungsplan der Personalverordnung der Gemeinde Rüti übernommen.
- Für Lohnbeförderungen gelten das Personalrecht und die Einreihung gemäss der Gemeinde Rüti.

Ausgehend von einem Beschäftigungsgrad von 100 % gelten ab Aufnahme in die Polizei Rüti für die Beförderungen folgende Mindestwartefristen:

- a) zum Gefreiten drei Dienstjahre
- b) zum Korporal sechs Dienstjahre (setzt Absolvierung des FLG I voraus)
- c) zum Wachtmeister neun Dienstjahre
- d) zum Wachtmeister mit besonderen Aufgaben zwölf Dienstjahre

Eine Beförderung zum Gefreiten, Korporal oder Wachtmeister ist auf den nächsten Beförderungstermin möglich sowie nach Ablauf der genannten Mindestwartefristen, nach Vorliegen einer fachlich und persönlich guten Qualifikation unter vergleichsweiser Berücksichtigung der Stellenanforderung. Andernfalls ist die Wartefrist angemessen zu verlängern.

Eine Beförderung zum Wachtmeister mit besonderen Aufgaben setzt die aktive Ausführung einer speziellen Sonderaufgabe voraus. Die zur Beförderung vorgeschlagene Person muss eine lückenlose Erfahrung von mindestens drei Jahren im Bereich seiner Sonderaufgabe ausweisen können.

Beförderungen im Dienstgrad erfolgen nach den Bestimmungen der Personalverordnung der Gemeinde Rüti.

- | | | |
|---------|------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Art. 12 | Beförderungshindernisse | Beförderungshindernisse sind unbefriedigende Eignung, Verhalten und Leistung sowie Disziplinar massnahmen. |
| Art. 13 | Anrechnung der Dienstjahre für die Beförderung | Die Berechnung der für die Beförderung massgebenden Dienstjahre beginnt ab erfolgreicher Absolvierung der gesetzlich vorgeschriebenen Polizeigrundausbildung (Berufsprüfung oder Zertifikat). Die Grundausbildung wird nicht angerechnet. Polizisten, die aus einem anderen Polizeikorps übertreten, werden die früheren Dienstjahre angerechnet. |
| Art. 14 | Aus- und Weiterbildung | Der Polizeichef oder die Polizeichefin stellt die Aus- und Weiterbildung der Korpsangehörigen im Sinne der Richtlinien über die Aus- und Weiterbildung der Gemeinde Rüti sicher. Korpsangehörige können in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin Sicherheit durch den Polizeichef oder die Polizeichefin an Stagen, Kursen und Einsatztrainings kommandiert werden. Die Weiterbildung richtet sich nach den Erfordernissen des Korps, der Korpsangehörigen, der Graduierung und der Funktion. Die Aus- und Weiterbildung soll in den jährlich wiederkehrenden Ziel- und Zusammenarbeitsgesprächen (ZIGZAG) für das Folgejahr geplant werden. |
| Art. 15 | Sicherheitspolizeiliche Ausbildung | Für die fachgerechte Aus- und Weiterbildung im sicherheitspolizeilichen Bereich ist der Polizeichef oder die Polizeichefin verantwortlich. Der Polizeichef oder die Polizeichefin kann einen Instruktionsverantwortlichen bestimmen. Das Bundesprogramm und das Eidgenössische Feldschiessen sind jährlich zu absolvieren. Die Resultate sind dem Polizeichef oder der Polizeichefin zu melden. |
| Art. 16 | Militärdienst | Gemäss Art. 18 des Militärgesetzes (MG) wird für Polizisten der Polizei Rüti durch den Polizeichef oder die Polizeichefin eine Dienstbefreiung eingeholt. |
| Art. 17 | Dienst-anweisungen | Der Polizeichef oder die Polizeichefin erlässt die für den Dienstbetrieb notwendigen Weisungen und Dienstbefehle. |

IV. Dienstordnung

- Art. 18 Arbeitszeiten Die Arbeitszeit der Polizei Rüti richtet sich nach den Grundsätzen der Personalverordnung und des Reglements über die Jahresarbeitszeit (JAZ) der Gemeinde Rüti. Die Korpsangehörigen leisten ihren Dienst im Rahmen eines Dienstplanes, welcher durch den Polizeichef oder die Polizeichefin festgelegt wird.
- Abweichende, für den Dienstbetrieb nötige Einzelheiten, werden in Dienstplänen und Dienstbefehlen geregelt.
- Art. 19 Überzeit Überzeit kann durch den Polizeichef oder die Polizeichefin angeordnet werden. Über die geleistete Überzeit ist durch den Polizeichef oder die Polizeichefin eine Kontrolle zu führen.
- Diese dienstlich angeordnete Überzeit ist, wenn es die betrieblichen Voraussetzungen ermöglichen, durch die Gewährung von Freizeit auszugleichen.
- Art. 20 Dienstweg Die Korpsangehörigen haben den Dienstweg einzuhalten. Massgebend sind das Organigramm der Polizei Rüti sowie das Organigramm der Gemeindeverwaltung Rüti.
- Art. 21 Beschwerden Beschwerden gegen Korpsangehörige der Polizei Rüti sind an den Polizeichef oder die Polizeichefin zu richten.
- Beschwerden gegen den Polizeichef oder die Polizeichefin sind an den Leiter oder die Leiterin Sicherheit zu richten.
- Art. 22 Aussagen vor Untersuchungsbehörden und Gericht Korpsangehörige der Polizei Rüti, die in dienstlichen Angelegenheiten vor einer Behörde aussagen sollen, haben dies dem Polizeichef oder der Polizeichefin zu melden. Vor einer Zeugenaussage hat der Polizeichef oder die Polizeichefin beim Ressortvorsteher oder bei der Ressortvorsteherin Sicherheit eine schriftliche Bewilligung betreffend der Entbindung vom Amtsgeheimnis für den Korpsangehörigen einzuholen.
- Art. 23 Annahme von Geschenken Korpsangehörige der Polizei Rüti dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.
- Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von bescheidenem Wert, welche durch den Polizeichef oder die Polizeichefin genehmigt werden müssen.
- Art. 24 Körperliche Ertüchtigung Jeder oder jede Korpsangehörige ist für seine Fitness besorgt, so dass er seine Funktion im Aussendienst in jeder Hinsicht wahrnehmen kann.
- Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung ist der Polizeichef oder die Polizeichefin umgehend zu informieren.
- Der Polizeichef oder die Polizeichefin kann unterstützende Massnahmen anordnen.
- Art. 25 Dienstauffassung, Disziplin und Verhalten Die Korpsangehörigen pflegen untereinander einen kameradschaftlichen Umgang. Sie haben den Dienst zuvorkommend, unvoreingenommen, gewissenhaft und entschlossen zu erfüllen. Im und ausser Dienst verhalten sie sich einwandfrei und haben alles zu unterlassen, was für die Ehre und das Ansehen des Korps nachteilig sein könnte.

Dienstreglement Polizei Rüti

- Art. 26 Mitteilung an Medien
Auskünfte an die Medien erfolgen durch den Polizeichef oder die Polizeichefin im Rahmen der Medienrichtlinien. Andere Korpsangehörige dürfen den Medien nur auf ausdrückliche Zustimmung des Polizeichefs oder der Polizeichefin hin Auskünfte erteilen.
Bei komplexen Angelegenheiten erfolgt die Absprache mit dem Kommunikationsverantwortlichen der Gemeinde Rüti.
Der Polizeichef oder die Polizeichefin entscheidet über dienstliche Mitteilungen an die Medien.
- Art. 27 Geschäftskontrolle
Die Polizei Rüti führt eine Geschäftskontrolle. In dieser ist Geschäfts- und Erledigungsart zu erfassen.
- Art. 28 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen
Die Polizei Rüti unterstützt die Kantonspolizei Zürich im Rahmen des Polizeiorganisationsgesetzes.
Die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen, Gemeinde- und Stadtpolizeien richtet sich nach allfälligen Vereinbarungen.
- Art. 29 Hilfskräfte
Für besondere Einsätze können Hilfskräfte wie private Sicherheitsdienste, Verkehrskadetten oder Angehörige von Feuerwehr oder Zivilschutz eingesetzt werden.
Der Einsatz und die Koordination liegen beim Polizeichef oder der Polizeichefin in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin Sicherheit.
- Art. 30 Rapport
Zur Besprechung des Dienstbetriebes, laufender Geschäfte, Orientierungen usw. werden regelmässig Rapporte abgehalten.
Unter der Leitung des Polizeichefs oder der Polizeichefin findet jährlich ein Jahresschlussrapport mit dem Korps statt.
- Art. 31 Schusswaffengebrauch
Der Schusswaffengebrauch der Korpsangehörigen beschränkt sich auf die Bestimmungen der Notwehr und des Notstandes gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB).

V. Kurzverfahren bei Übertretungen

- Art. 32 Ordnungsbussenverfahren
Die Polizei Rüti ist zum Vollzug des Bundesgesetzes für Ordnungsbussen im Strassenverkehr und der dazugehörigen Verordnung nach Strassenverkehrsgesetz (SVG) ermächtigt.
Bezüglich des gemeinderechtlichen Ordnungsbussenverfahrens gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung und der Ordnungsbussenverordnung der Gemeinde Rüti.
- Art. 33 Verwaltung der Bussen- und Quittungsblöcke
Die Verwaltung der Bussen- und Quittungsblöcke des Ordnungsbussenverfahrens sowie die Entgegennahme von Depots erfolgen nach einheitlicher Praxis.
Die Abgabe von Bussen- und Quittungsblöcken mit Bedenkfrist an Korpsangehörige ist Sache des Polizeichefs oder der Polizeichefin.
Für das sorgfältige Abrechnen der Bussen- und Quittungsblöcke gegenüber dem Polizeichef oder der Polizeichefin sind die Korpsangehörigen selber verantwortlich.
Die Abrechnung der Quittungsblöcke erfolgt durch den Polizeichef oder die Polizeichefin an die Finanzverwaltung.

VI. Dienstkleider, Ausrüstung, Bewaffnung, Einsatzmittel und Dienstfahrzeuge

- Art. 34 Dienstkleider, Ausrüstung, Bewaffnung und Einsatzmittel
- Die Korpangehörigen versehen ihren Dienst in der Regel uniformiert, bewaffnet und führen für die Erreichbarkeit geeignete Kommunikationsmittel mit sich. Für besondere Einsätze kann durch den Polizeichef oder die Polizeichefin zivile Kleidung angeordnet werden.
- Den Korpangehörigen werden Dienstkleider, Bewaffnung und persönliche Ausrüstungsgegenstände durch die Gemeinde Rüti zur Verfügung gestellt. Sie werden im Rahmen des Budgets auf Kosten der Gemeinde Rüti angeschafft oder ersetzt.
- Über die Uniformierung und Bewaffnung entscheidet der Polizeichef oder die Polizeichefin in Absprache mit dem Leiter oder der Leiterin Sicherheit und dem Ressortvorsteher oder der Ressortvorsteherin Sicherheit. Änderungen sowie private Ausrüstungsgegenstände sind nicht erlaubt.
- Es sind die durch das Polizeikorps abgegebenen Einsatzmittel zu tragen.
- Jeder/jede Korpangehörige hat seine/ihre Dienstkleider und persönlichen Ausrüstungsgegenstände sorgfältig zu behandeln.
- Die Dienstkleider sind stets sauber und gepflegt zu tragen. Die Einsatzmittel müssen jederzeit in einem tadellosen Zustand sein.
- Die persönliche Ausrüstung und Bewaffnung kann durch Inspektionen überprüft werden.
- Art. 35 Dienstfahrzeuge
- Die Gemeinde Rüti stellt der Polizei Rüti geeignete Dienstfahrzeuge zur Verfügung, welche den dienstlichen Anforderungen auch in Extremsituationen entsprechen und den Ansprüchen eines signifikanten Arbeitsplatzes gerecht werden. Das Anforderungsprofil legt der Polizeichef oder die Polizeichefin fest.
- Für den Betrieb und Unterhalt ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen.

VII. Schlussbestimmungen

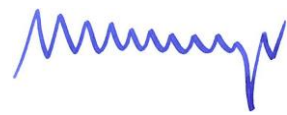
- Art. 36 Disziplinarwesen
- Nichtbefolgen des Dienstreglements, von Weisungen und Dienstbefehlen der vorgesetzten Stellen sowie andere dienstliche Verfehlungen haben Disziplinar-massnahmen zur Folge.
- Art. 37 Rechtsschutz
- Den Korpangehörigen wird Rechtsschutz gewährt, wenn sie in Erfüllung dienstlicher Aufgaben für Folgen aus ihrem Handeln verantwortlich gemacht werden.
- Art. 38 Aufhebung bisheriges Dienstreglement
- Das Dienstreglement der Gemeindepolizei Rüti vom 19. März 2002 sowie die Dienstanweisung für die Gemeindepolizei Rüti vom 19. März 2002 werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglements aufgehoben.
- Art. 39 Inkrafttreten
- Dieses Reglement tritt auf den 1. September 2013 in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 20. August 2013.

Gemeinderat Rüti



Anton Melliger
Gemeindepräsident



Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber